

Gemeinde Weißbach
Hohenlohekreis

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Weißbach vom 25. September 1995 in der Fassung vom 24. Oktober 2017

Aufgrund von § 46 b Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach am 21. Oktober 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

Artikel 1

**§ 9 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben -
Gebührenhöhe - erhält folgende Neufassung:**

Die Abfuhrgebühr beträgt:

- | | |
|---|-------------------|
| - bei Kleinkläranlagen für jeden cbm Schlamm | 36,48 EUR; |
| - bei geschlossenen Gruben für jeden cbm Entleerungsgut | 22,68 EUR. |

Angefangene cbm werden bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weißbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weißbach, den 21. Oktober 2019

Rainer Züfle
Bürgermeister